



Verein „wiLearn 4 Life“

Artikel 1:

Name, Sitz

1. Unter dem Namen „**wiLearn 4 Life**“ (Kurzform wiLearn) besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
2. Der Vorstand bestimmt den Sitz des Vereins.

Artikel 2:

Zweck

1. Der Zweck des Vereins fördert die Schaffung digitaler Lernumgebungen für Menschen, deren Bildungsweg durch Armut, Not, Krisen und Konflikte behindert wird. Mit dem Zugang zu qualitativen Bildungsangeboten unterstützen wir das lebenslange Lernen für alle Generationen. Der Verein fördert Mitarbeiter und finanzielle Unterstützung von Projekten weltweit.
2. Dies geschieht durch
 - a. die Zusammenarbeit mit Hilfsorganisationen, Bildungsinstitutionen, christlichen Organisationen, sowie weiteren Partnern.
 - b. den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung der Lernkompetenzen im digitalen Zeitalter.
 - c. das Bereitstellen und Konfigurieren von Ressourcen zur Kompetenzvermittlung.
 - d. Dienstleistungen, Beratung und Projektentwicklungen
 - e. das Sammeln von Spendengeldern
 - f. die Mitarbeit von Personal
3. Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist karitativ, politisch neutral und steht im Dienst aller Lernwilligen in fragilem Umfeld, unabhängig von Rasse, Religion, Gender oder ethnischer Herkunft.
4. Zur Erreichung des Zwecks informiert der Verein über Aktivitäten und Bedürfnisse der Projekte weltweit, organisiert Anlässe und unternimmt weitere Aktivitäten, welche dem Erreichen des Zweckes dienlich sind. Der Verein kann Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern sowie Grundstücke erwerben, überbauen und veräussern.

Artikel 3

Mitgliedschaft:

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und sich in geeigneter Weise dafür einsetzen wollen.
2. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern mit einer 2/3 -Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 -Mehrheit. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Das Mitglied kann diesen Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Artikel 4:

Organisation:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und die Revisionsstelle.

1. Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.
- b. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich, durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- c. Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren wenigstens 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder durchzuführen.
- d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen einen Delegierten. Stellvertretung ist zulässig, wobei jedes Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied vertreten kann. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ausdrücklich von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- e. Bei der Beschlussfassung über die Décharge, ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit treten die betroffenen Mitglieder in den Ausstand.
- f. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - Abnahme des MV-Protokolls
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes

- Erteilung der Décharge an den Vorstand
- Wahl der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
- Erwerb/Veräußerung/Belehnung von Liegenschaften
- Geschäfte, welche der Versammlung vom Vorstand zugewiesen werden
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

g. Für Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Die Beschlüsse bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird das Präsenzquorum nicht erreicht, so ist innerhalb sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

h. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Spesenentschädigungen. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Siehe ZGB

2. Der Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 2 weiteren Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

b. Sinkt unter dem Vereinsjahr durch Austritt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 wird an der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl vorgenommen.

c. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Es gilt die 2/3 Mehrheit.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Gremium vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen. Es gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien
- Besorgung aller Vereinsangelegenheiten und laufenden Geschäfte
- Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen

- Alle anderen Geschäfte zur Verfolgung des Vereinszwecks
- d. Der Vorstand kann seine Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
- e. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und erhält keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme von Spesenentschädigungen.

3. Die Revisionsstelle

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

- a. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- b. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle einen unabhängigen Revisor oder sofern gesetzlich erforderlich, ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine Laienrevision, oder wenn gesetzlich erforderlich, eine eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

Artikel 5:

Mittel:

1. Das Vereinsvermögen bildet sich aus Mitgliederbeiträgen, anderen Beiträgen und Spenden sowie Schenkungen, Einnahmen, Vermächtnissen und allfälligen Vermögenserträgen.
2. Der Mitgliederbeitrag beträgt 500 Franken pro Jahr. Sind Familien mit mehreren Mitgliedern im Verein vertreten, so ist für eine Person der volle Mitgliederbeitrag fällig. Für jedes weitere Familienmitglied beträgt der Jahresbeitrag 250 Fr pro Jahr.
3. Die Finanzmittel werden ausschliesslich zur Erreichung des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 6:

Haftung:

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 7:

Auflösung:

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins werden Gewinn und Kapital einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, zugewendet.

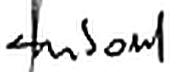
Artikel 8:

Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten die Art. 60 –79 ZGB.
2. Die Statuten wurden in der vorliegenden Form am 15. Jul 2018 anlässlich der Gründungsversammlung genehmigt.

Lufingen, 07. Aug 2020

Der Präsident


André Mebold

Die Aktuarin


Christine Diethelm